



Hygienekonzept für den Trainingsbetriebes im Aiki-Dojo Leer

1. Allgemeines

Die allgemeinen Regelungen und Empfehlungen der Bundesregierung sind zu beachten und strikt Folge zu leisten. Dasselbe gilt für die Niedersächsische Corona-Verordnung und Allgemeinverfügungen des Landkreises Leer in der jeweils tagesaktuell gültigen Fassung. Dieses Hygienekonzept wird den Sportlern und deren Angehörigen mitgeteilt. Als Hygienebeauftragter ist *Ulf Rott, Großer Oldekamp 17, 26789 Leer* bestimmt.

2. Regelungen für das Training draußen

- Ein Aufenthalt im Trainingsbereich ist nur den Trainierenden und dem/der Trainer/-in möglich.
- Trainingsteilnehmer, die Symptome der Krankheit Covid-19 (z. B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, Atemnot, Durchfall) aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Die Sportler (oder deren Erziehungsberechtigte) tragen sich in die Anwesenheitsliste (Besucherbuch) ein und bestätigen dadurch, dass sie keine der o.g. Symptome haben.
- Vor jedem Training müssen Trainer und Trainierende eine Handdesinfektion durchführen.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen, der Mattenfläche und der Sozialräume des Dojo ist ebenso wie die Nutzung vom WC auf ein Minimum zu reduzieren.
- Desinfektionsmittel werden für Trainierende und Trainer zu Verfügung gestellt.
- Die Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ausschließlich mit einer Verbeugung.
- Die Anzahl der Trainingsteilnehmer pro Trainingsgruppe richtet sich nach dem zu Verfügung stehenden Platzangebot. Der Mindestabstand von 1,5 bzw. 2,0 Metern (10qm pro Person) ist entsprechend der jeweils gültigen Verordnungen einzuhalten.
- Trainingsgegenstände (Bokken, Jo, etc.) werden von den Trainierenden am Ende des Trainings gereinigt und desinfiziert.
- Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist empfohlen.

3. Regelungen für das Training im Dojo

Die Regelungen unter 1. Dieses Hygienekonzeptes haben weiterhin Bestand, und werden durch folgende Regelungen ergänzt, sofern die o.g. gesetzlichen Regelungen es zulassen:

- Desinfektionsmittel werden am Dojo-Eingang für Trainer und Trainierende zu Verfügung zu stellen.
- Beim Betreten des Dojo werden die Hände desinfiziert oder gewaschen.
- Trainingsteilnehmer, die Symptome der Krankheit Covid-19 (z. B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, Atemnot, Durchfall) aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Die Sportler (oder deren Erziehungsberechtigte) tragen sich in die Anwesenheitsliste (Besucherbuch) ein und bestätigen dadurch, dass sie keine der o.g. Symptome haben.
- Ein Aufenthalt im Dojo ist nur den Trainierenden und dem / der Trainer gestattet.

- Die Anzahl der Trainierenden pro Matte müssen reduziert und reglementiert werden. I.d.R. von mindestens 9 m² pro Trainierendem/-er.
- Die Matte ist ausschließlich barfuß zu betreten. In den anderen Bereichen des Dojo werden Zori (Flip-Flops, Sandalen) o.ä. getragen.
- Es werden – sofern möglich - ständige Trainingspaare gebildet und dokumentiert.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen und der Sozialräume des Dojo ist ebenso wie die Nutzung vom WC auf ein Minimum zu reduzieren.
- In der Trainingshalle ist nach Möglichkeit nach jedem Training eine Stoßbelüftung durchzuführen.
- Die bedeutsamen Infektionsherde (Türgriffe, Klingel, Eingangstore, sanitäre Einrichtungen, etc.) müssen vor und nach jedem Trainingstag desinfiziert werden.
- Vor bzw. nach dem Benutzen von Trainingsgeräten (z.B. Waffen) sind diese zu desinfizieren.
- Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt ein Abtöten von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

4. Allgemeinverfügungen und Warnstufen

Die Niedersächsische Corona Verordnung regelt Zugangsbeschränkungen und Hygienemaßnahmen, die vor Ort durch die Allgemeinverfügungen des Landkreises Leer ergänzt werden.

So kann auch schon bei bestimmten Infektionszenarien vor Eintreten einer Warnstufe Maßnahmen verhängt werden, die unbedingt einzuhalten sind.

- Wenn Indikator ‚Neuinfizierte‘ mehr als 35; dann drinnen 3G mit PoC; Medizinische Maske, außer beim Sporttreiben oder im Sitzen .
- Bei Warnstufe 1: drinnen 2G, draußen mit 3G und PoC; drinnen medizinische Maske außer beim Sporttreiben oder Sitzen.
- Bei Warnstufe 2: drinnen 2G+ mit PoC, draußen 2G;; drinnen FFP2-Maske außer beim Sporttreiben oder Sitzen.

5. Regelungen für Lehrgänge

- Lehrgänge finden ausschließlich in einem Infektionsszenario ohne Warnstufe statt. Alle Regelungen unter 4. Sind entsprechend zu beachten.
- Eine Voranmeldung mit Angabe der Trainingseinheiten und Kontaktdaten zur Kontaktverfolgung ist notwendig.
- Die Sportler tragen sich in die Anwesenheitsliste (Besucherbuch) ein und bestätigen dadurch, dass sie keine der o.g. Symptome haben.
- Für die Teilnahme am jeweils ersten Training, der Übernachtung im Dojo und der Teilnahme am Frühstück ist die Vorlage eines gültigen negativen Corona-Tests – entsprechend der jeweils gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung notwendig. Der Test darf nicht länger als 24 Stunden zurück liegen. Das Test-Ergebnis kann digital oder in Papierform vorgelegt werden. Ein selbst mitgebrachter zugelassener Selbsttest, der unter Aufsicht eines/einer Test-Beauftragten vor Ort im Dojo durchgeführt wird, ist auch möglich - das beiliegende Formular kann hierzu genutzt werden.
- Die zum Lehrgangszeitpunkt gültigen Corona-Maßnahmen und der Hygieneplan des Aiki-Dojo sind einzuhalten.
- Bei Anreise ist zu bestätigen, dass man sich nicht krank fühlt und die dann gültigen Corona-Hygienemaßnahmen zur Kenntnis genommen werden. Beim Auftreten von Erkältungssymptomen während des Lehrgangs ist der Lehrgang abubrechen.

- Eine Übernachtung im Dojo oder im Zelt hinter dem Dojo ist unter den oben genannten Bedingungen möglich. Beim Frühstück ist besonders auf Hygiene zu achten. Besteck etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Die Zahl der Übernachtenden ist auf 16 Personen begrenzt. Ein Abstand von mindestens 2m ist einzuhalten.
- Die Sauna bleibt geschlossen.

6. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so werden folgende Sofortmaßnahmen eingeleitet:

- a) Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund- und Nasenschutz.
- b) Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert.
- c) Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer).
- d) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
- e) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

Der verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankungen (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sofort werden auch die Eltern informiert. Inhalte dieser Meldung sind:

- a) Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
- b) Angaben zur meldenden Person.
- c) Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht).
- d) die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes.
- e) Erkrankungsbeginn.
- f) Meldedatum an das Gesundheitsamt.
- g) Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung.
- h) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

7. Schlussbestimmung:

Die hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen.

Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins, muss die Teilnahme am Training untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Trainierende, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.

(Der Vorstand, 23.11.2021)

Die jeweils aktuellen rechtliche Regelungen und Hinweise:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
<https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Coronavirus/>